

Allgemeine Messeordnung der Gemeinde Maria Wörth Ausstellermesse "Auto News am Wörthersee"

Ziel der Messeordnung ist es, das Zusammenleben zwischen den Ausstellern so zu regeln, dass dieses reibungslos und in Harmonie zum Wohle jedes einzelnen vorstatten gehen kann.

1. Veranstalter

Gemeinde Maria Wörth
Wörthersee-Südufer-Straße 115
A-9081 Reifnitz am Wörthersee/Österreich
UID-Nr.: ATU 25627701

Verwaltung

Telefon ++43 (0)4273 / 2050-0
Telefax ++43 (0)4273 / 2050-42
e-mail: maria-woerth@ktn.gde.at

Projektleitungen, Messetechnik, Sonderveranstaltungen

Telefon ++43 (0)4273 / 2050-43 (Herr Safron)
Handy: ++43 (0)664 / 133 82 99
e-mail: thomas.safron@ktn.gde.at

Pressemitteilungen - Terminvereinbarung erforderlich

Adolf Stark, Bürgermeister der Gemeinde Maria Wörth, Telefon: ++43 (0)4273 / 2050-0

Buchhaltung - Rechnungslegung

Gemeinde Maria Wörth, A-9081 Reifnitz, Telefon ++43(0)4273/2050-23

2. Teilnehmer (Aussteller):

Die Teilnahme an den Veranstaltungen steht jeder juristischen oder Einzelperson aus der Industrie, den Gewerben und dem Handel des In- und Auslandes mit allen werbe- und ausstellungsfähigen Waren und Dienstleistungen unter Rücksichtnahme auf den Charakter der jeweiligen Veranstaltung offen. Die Teilnahmeberechtigung wird durch die rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Anmeldung und den Nachweis der Ausübungsberechtigung erworben. Sie gilt jeweils nur für eine Veranstaltung. Auch aus der mehrmaligen Zuweisung eines Standes erwirbt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf künftige Platzzuweisungen. Die Anmeldung bzw. Einleitung des Konkurses oder Ausgleichsverfahrens eines Ausstellers enthebt den Veranstalter sofort jeglicher Verpflichtung aus der Zulassungsgenehmigung. Der Veranstalter kann auch bereits schriftlich bestätigte Messestände widerrufen, ohne dass daraus für den Aussteller ein Schadensersatzanspruch entsteht. **Besteht eine offene Forderung des Veranstalters gegenüber Ihrer Firma behält sich die Gemeinde Maria Wörth das Recht auf jederzeitige Stornierung des Standplatzes ohne jeglichen Rechtsanspruch bzw. ohne jeglicher Abgeltungsforderungen seitens des Ausstellers vor.**

3. Anmeldung:

Die Anmeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dafür sind die vom Veranstalter aufgelegten Drucksorten zu verwenden, die in allen Details genau auszufüllen sind und von einem Zeichnungsberechtigten des Ausstellers unterschrieben abgegeben wird. Der Veranstalter handelt im guten Glauben und prüft seinerseits nicht, ob die Unterschrift legitimiert ist. Die vollzogene schriftliche Anmeldung ist für den Aussteller bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines bestimmten Ausstellungsplatzes ein. Dies gilt auch dann, wenn die Messe auf einem anderen als dem vorgesehenen Messegelände bzw. Hallenkomplex innerhalb des Gemeindebereiches abgehalten werden sollte. Die Messe beginnt und endet zu dem in den Anmeldeunterlagen angegebenen Zeitpunkt. Sollte aus irgendeinem Grunde, den der Veranstalter weder voraussehen noch abwenden konnte, der Termin verlegt oder verkürzt werden oder die Abhaltung der Messe überhaupt unterbleiben, so steht aus diesem Titel dem Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter keinerlei Anspruch auf Schadenersatz zu. Im Falle einer Terminverlegung behält die Anmeldung des Teilnehmers für den neu festgesetzten Termin ihre Gültigkeit. Der Veranstalter vergibt die Ausstellungsflächen nach dem Verfahren der permanenten Planung und Standzuteilung. Die frühestmögliche Anmeldung ist für den Aussteller die Basis einer gewünschten Platzzuteilung. Mit Abgabe der schriftlichen Anmeldung unterwirft sich der Aussteller der Messeordnung. Der Veranstalter bestätigt nach Maßgabe der Möglichkeiten, meist bereits knapp nach Einlangen der schriftlichen Anmeldung oder der mündlichen Teilnahmezusage des Ausstellers, die bereitstehende Fläche. Sofern Änderungen notwendig sind, werden diese seitens des Veranstalters mit dem Aussteller besprochen und schriftlich bestätigt. Unbeschadet einer bereits erfolgten Standbestätigung hat der Veranstalter bei Umgruppierung ganzer Warengruppen unter Beibehaltung der bestätigten Standkategorie und -größe für den jeweiligen Aussteller das Recht, auch schriftlich zugewiesene Plätze zu verlagern. Der Aussteller hat in diesem Fall kein Recht auf Stornierung und Schadenersatz.

4. Anmeldegebühr:

Der Veranstalter ist berechtigt, je Ausstellungsplatz und Messeveranstaltung eine Anmeldegebühr zu verlangen. Die Höhe derselben richtet sich nach Art und Charakter der jeweiligen Veranstaltung und kann als Fixbetrag separat verrechnet werden oder auch im Platzmietenpreis eingerechnet sein.

5. Kaution (Storno):

Jede Zurücknahme der Anmeldung, auch aus dem Grunde, dass der Veranstalter die bei der Anmeldung vorgebrachten Wünsche nicht erfüllt, gilt als Storno. Die Stornogebühr beträgt jedoch mindestens netto Euro 300,-. Bei Zurückziehung der Standanmeldung weniger als 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist in jedem Falle die bestätigte Fläche laut Preisliste bzw. vorgeschriebene Platzmiete samt Abgaben zu bezahlen. Der Veranstalter ist in Fällen der teilweisen oder gar vollständigen Stornierung des Standplatzes durch den Aussteller sofort berechtigt, unbeschadet des Anspruches auf vollständige Einforderung der Platzmiete, den ungenützten Platz anderweitig zu vermieten (auch unter Preislistenpreis). Bleibt der Aussteller bei erfolgter Anmeldung der Veranstaltung fern, hat er neben der Vollplatzmiete auch alle zusätzlichen Kosten zu bezahlen, die dem Veranstalter durch Auf- und Abbau und sonstige Dekorationskosten der frei gebliebenen Fläche erwachsen sind.

6. Zulassung:

Über die Zulassung zur Messe entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitteilung hierüber erfolgt schriftlich. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgüter, die seiner Ansicht nach nicht in den Rahmen der jeweiligen Messe passen, auch nach Zulassen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers ohne Anerkennung eines Anspruches auf Schadenersatz zurückzuweisen und im Nichteinhaltungsfall die nicht zugelassenen Güter zu Lasten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen und einlagern zu lassen. Am Messestand dürfen nur angemeldete und vom Veranstalter als zulässig anerkannte Waren ausgestellt und gelagert werden.

7. Platzzuweisungen und Gebühren:

Als Ausstellungsplätze dienen das der Gemeinde Maria Wörth zur Verfügung stehende Gelände, die Messehallen und -objekte. Die Einteilung erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten, jedoch im freien Ermessen des Veranstalters. Der Veranstalter bemüht sich, bindende Platzzusagen nach Anmeldungseingang durch schriftliche Standbestätigung, ergänzt um den Lageplan und sonstige technische Informationen, so schnell wie möglich dem Aussteller mitzuteilen. Die Verrechnung der Platzmiete einschließlich zu erwartender Nebenleistungen erfolgt nach Eingang der Anmeldung, spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn und ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung, spätestens vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter einlangend – für den Veranstalter spesenfrei – einzuzahlen. Die Einzahlung kann durch Überweisung an folgende Bankinstitute vorgenommen werden:

Österreich: Raiffeisenbank Reifnitz, BLZ 39.355, Konto-Nr. 1.040 ,
IBAN AT27 3935 5000 0000 1040
BIC RZKTAT2K355

Deutschland: Stadtparkasse Bad Honnef, BLZ 380 512 90, Konto-Nr. 13000856.

Die Einzahlung oder Überweisung hat spesenfrei ohne jeden Abzug zu erfolgen. Als Überweisung gilt der Zahlungseingang bei der Gemeinde Maria Wörth und nicht der Bankauftrag des Ausstellers. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins berechtigt den Veranstalter bei voller Zahlungsverpflichtung des Ausstellers, vom Vertrag zurückzutreten. Mit Einzahlung der vollständigen Platzgebühr erhält der Aussteller den Aufbauschein und die Ausstellerausweise. Erst dann ist er zum Beziehen des Messestandes berechtigt. An den Veranstalter können keinerlei Haftungsansprüche gestellt werden. Mit getätigter Anmeldung gilt als ausdrücklich vereinbart, dass durch eine mehrmalige Anmeldung des Ausstellers bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen am gleichen Standort kein wie immer geartetes Bestandsverhältnis entsteht.

8. Platzmiete:

Sie richtet sich nach der Veranstaltung sowie nach der Größe und Lage der zugeteilten Plätze, wobei jeder angefangene Quadratmeter voll in Rechnung gestellt wird. Genaue Preisangaben sind in den Anmeldeformularen der jeweiligen Veranstaltung enthalten. Der Platzmiete hinzugerechnet werden eventuelle Anmeldegebühren, Entgelte für Zusatzleistungen bzw. Sondervereinbarungen und die Mehrwertsteuer.

9. Mitaussteller:

Eine teilweise oder gänzliche Untervermietung der zugewiesenen Standplätze ist seitens des Ausstellers weder entgeltlich noch unentgeltlich gestattet. Der Tausch von Ausstellungsplätzen kann nur in Ausnahmefällen vom Veranstalter genehmigt werden. Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Zustimmung durch den Veranstalter. Jeder Mitaussteller hat eine Mitausstellergebühr, deren Höhe im freien Ermessen des Veranstalters liegt, mindestens jedoch netto Euro 200,- bis Euro 400,- beträgt, zu entrichten. Aussteller, welche von nichtausstellenden Firmen Ausstattungsgegenstände und Dekorationsbehelfe verwenden und an diesen Stücken sichtbar den Namen oder die Marke der verleihenden Firma anbringen, können dies nur mit Bewilligung des Veranstalters tun. Wird die Bewilligung hierfür erteilt, ist je Firma eine Gebühr, welche im freien Ermessen des Veranstalters liegt, mindestens jedoch netto Euro 75,- zuzüglich Gebühren und Steuern zu entrichten. Der Aussteller ist dann auch verpflichtet, die Ausstellungsstücke sowie die verleihende Firma vor Veranstaltungsbeginn dem Veranstalter bekannt zu geben.

10. Werbung:

Werbemittel der Aussteller dürfen nicht außerhalb der Stände angebracht werden. Flugzettel und Werbeschriften dürfen nur vom Stand aus verteilt werden. Die Werbung darf nicht aufdringlich oder störend sein und muss dem guten Geschmack entsprechen. Lautsprecher oder tönende Geräte dürfen nur so betätigt werden, dass keine gegenseitige Störung der Standnachbarn eintritt. Den Anordnungen des Veranstalters aufgrund einer Beanstandung ist sofort Folge zu leisten. Der Veranstalter bietet dem Aussteller Werbemöglichkeiten außerhalb des Messestandes, wie z. B. Plakat- und Transparentwerbung, fallweise Tondurchsagen als eigene Dienstleistung an. Sollte der Aussteller zu Werbezwecken in jeglicher Form Musikstücke darbieten, hat er eine entsprechende Anmeldung und Begleichung der Gebühren bei der Geschäftsstelle der AKM (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverleger, reg. Gen. m. b. H.), Geschäftsstelle A-9020 Klagenfurt, Viktringer Ring 26, Telefon +43-(0)463-511390-0, vor Veranstaltungsbeginn vorzunehmen. Der Veranstalter schließt jegliche Haftung gegenüber der AKM und ähnlichem aus. Sollte der Veranstalter von dritter Seite aus derartigem Titel in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Aussteller, den Veranstalter schad- und klaglos zu halten.

11. Haftung der Aussteller:

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er selbst herbeiführt oder der von beauftragten Dritten verursacht wird. Der Aussteller, in dessen Bereich sich der Schadensfall ereignet, ist verpflichtet, den Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Der Veranstalter übernimmt die Kosten einer allgemeinen Bewachung des Messegeländes. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung für Beschädigungen, Entwendungen von Ausstellungsgegenständen, Kojenaufbauten sowie sonstige Schadensfälle während der gesamten Aufbau-, Veranstaltungs- und Abbauphase. Eventuelle Diebstahl- oder Verlustanzeigen sind bei der zuständigen Sicherheitsdienststelle, Polizeiinspektion Reifnitz, 9081 Reifnitz, Seenstraße 55, Tel.: 04273-2233, vorzunehmen. Sollten unvorhergesehene Ereignisse höherer Gewalt, politischer oder wirtschaftlicher Art und dergleichen die Abhaltung der Messe erschweren oder gar unmöglich machen, so kann der Aussteller keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

12. Versicherung:

Die Auf- und Abbauphasen zu den jeweiligen Messen zählen leider zu den Phasen großer Gefährdung für Ausstattungen und Messegüter durch Beschädigung bzw. Entwendung ungesicherter Fahrnisse. Der Veranstalter empfiehlt seinen Ausstellern, Risikovorsorge für die möglichen Schadensereignisse ebenso wie für Diebstahl und Feuer durch geeigneten Versicherungsabschluss zu treffen.

Für nachfolgende Sparten besteht Versicherungsschutz für den Bereich des Ausstellungsgeländes:

- a. **Feuerversicherung** (Brand, direkten Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz für das Risiko: Schäden an KFZ und KFZ - Zubehör der Aussteller im Ausstellerzelt)
- b. **Einbruchversicherung** (Risiko: Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls für KFZ im ruhenden Zustand sowie KFZ - Zubehör der Aussteller im Ausstellerzelt)
- c. **Beraubungsversicherung** (für KFZ im ruhenden Zustand sowie KFZ - Zubehör der Aussteller im Ausstellerzelt für das Risiko: Schäden durch Anwendung oder Androhung von tätlicher Gewalt innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten ausgenommen den Fall der Botenberaubung)
- d. **Haftpflichtversicherung** (Veranstalter-Haftpflichtversicherung für KFZ - Ausstellung)

Als versichert gelten (*zum Wiederbeschaffungswert*) Kraftfahrzeuge im ruhenden Zustand sowie KFZ - Zubehör der Ausstellerfirmen im Rahmen der Ausstellermesse im Ausstellungsgelände. Während der Öffnungszeiten ist für eine ständige Beaufsichtigung selbst Sorge zu tragen.

Bei Eintritt eines Schadensfalles ist dies unverzüglich bei der zuständigen Polizeiinspektion Reifnitz zur Anzeige zu bringen. Schadensfälle, die nicht zur Anzeige gebracht werden, werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen.

13. Verkaufsware – Exponate:

Bei Konsumgütermessen darf generell direkt verkauft werden, wobei der Aussteller selbst sicherzustellen hat, dass bis Messeschluss das vollständige Sortiment gezeigt wird. Ausgenommen sind Getränkehersteller. Alle im Verkauf tätigen Personen müssen, wenn sie Nahrungs- und Genussmittel verkaufen, längstens bis zur Kommissionierung vor Veranstaltungsbeginn im Besitze amtsgültiger Zeugnisse nach dem Bazillenausscheidergesetz sein. Alle Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes müssen eingehalten werden. Alle Aussteller, in deren Betrieb Abfälle anfallen, haben für genügend große Abfallbehälter vorzusorgen, die täglich entleert werden müssen. Küchenabfälle sind in dicht schließende Abfallbehälter zu geben. Der Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln in jeglicher Art von Glasgebinden, sowohl in Flaschen auch als in Gläser ist behördlich untersagt. In Gast- und Schankgewerbebetrieben sind schadhafte Gläser und schadhaftes Geschirr gemäß den Bestimmungen der Geschirrverordnung 1960 nicht zulässig. Mülltrennung ist zwingend! Die Müllentsorgung erfolgt durch den Veranstalter auf Rechnung des Ausstellers. Allfälligen Beanstandungen und Anweisungen der befugten Organe des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten.

14. Preisauszeichnungen:

Unter Rücksichtnahme auf den Charakter der Veranstaltung ist auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Verpflichtung zur Preisauszeichnung besteht bei allen Waren, die im Einvernehmen mit dem Veranstalter an Besucher abgegeben werden dürfen. Den Anordnungen des Veranstalters ist auch hier unverzüglich Folge zu leisten. Wird diesen und allen anderen Anordnungen nicht Folge geleistet, kann der Veranstalter unter Ausschluss des Rechtsweges den Stand ohne Schadenersatzleistung schließen.

15. Handwerker, Lieferanten, Dienstleistungen:

Der Veranstalter verfügt über ein erfahrenes und bewährtes Vertragshandwerkersystem, das die örtlichen Bedingungen gut kennt und exklusiv für Veranstalter und Aussteller arbeitet. Für den Standaufbau können die Aussteller mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters eigene Hilfsdienste beziehen.

16. Auf- und Abbauarten / Ausstellerausweise:

Für jede Person, die für einen Aussteller beschäftigt ist, muss ein Ausstellerausweis angefordert werden. Durch diese Kartenabgabe werden alle auf dem Gelände arbeitenden Personen evident gehalten. Der Ausstellerausweis berechtigt in der Auf-/Abbauphase (Zeiten gesondert geregelt) und während der Öffnungszeiten der laufenden Veranstaltung zu beliebig oftmaligem Betreten des Geländes.

Für jeden Standplatz werden maximal 2 Einfahrtsberechtigungen (KFZ - bezogen) und 4 Ausstellerausweise (personenbezogen) unentgeltlich ausgegeben. Die Einfahrtsberechtigungen und Ausstellerausweise sind vor Veranstaltungsbeginn mittels Formular (wird mit der Rechnung übermittelt) anzufordern. Für die Zuteilung von weiteren Einfahrtsberechtigungen und Ausstellerausweise ist eine Gebühr zu entrichten.

17. Standaufbau:

Die Zuweisung des Standes erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Hallenplätze werden, je nach Veranstaltung, meist einschließlich der erforderlichen Standbegrenzung vergeben. Die Mietkosten dieser Kojentrennwände sind dann im Platzmietenpreis bereits eingerechnet. Die Kojenwandhöhe beträgt generell 2,50 m. Sofern der Aussteller höher als 2,50m bauen will, sind zum Anmeldezeitpunkt entsprechende Pläne, Fotos usw. der Projektleitung zur Genehmigung vorzulegen. Nicht gestattet sind das Streichen, Benageln oder sonstige nachhaltige Veränderungen der Wände. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit der Firmenaufschrift zu versehen. Der Aussteller haftet gegenüber dem Vertrags-Standbauunternehmen uneingeschränkt für Beschädigungen und Verlust an den Kojengrundaufbauten ab offizielltem Beginn der Messeaufbauzeit (üblicherweise 3 bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn) bis zur vollständigen Räumung seines Standes (üblicherweise 1 bis 2 Tage nach Veranstaltungsende), weshalb sich der Abschluss einer entsprechenden Risikoversicherung empfiehlt. In Gängen und sonstigen Verkehrswegen dürfen weder Dekorationen, Werbeaufschriften usw. angebracht werden noch in diese hineinragen. Ebenso sind alle Verkehrsflächen ständig von Lagerungen freizuhalten. Werbeaufschriften, Leuchten und ähnliches dürfen die in allen Hallen verwendete Kojenwandhöhe von 2,50 Metern nicht überragen. Vor Beginn der räumlichen Ausgestaltung empfiehlt es sich, sich wegen allfälliger Hinweise an die Projektleitung der jeweiligen Veranstaltung zu wenden. Zusätzliche Aufträge können an das seitens des Veranstalters beauftragte Standbauunternehmen direkt erteilt werden. Jede Messe besteht aus der Gemeinschaft der Aussteller. Daher sollte sich auch jeder Aussteller darum bemühen, zum Image dieser (seiner!) Veranstaltung positiv beizutragen. Der Veranstalter erwartet vom Aussteller, dass dieser, dem Charakter der Veranstaltung entsprechend, eine positive Darstellung seiner Leistungen als Einzelaussteller einbringt. Der Veranstalter ist gerne bereit, Problemstellungen mit dem Aussteller gemeinsam zu lösen. Aufmachungen, die dem guten Geschmack oder dem einheitlichen Stil der Messe widersprechen, sind auf Anordnung sofort zu ändern, widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers die Änderung veranlasst wird. An den Mietwänden angebrachte Dekorationen (Tapeten, Schriften usw.) werden nach Messeende, sofern nicht längstens während der laufenden Veranstaltung andere Vereinbarungen mit dem Vermieter getroffen wurden, automatisch ohne Rücksprache im Zuge der Demontage der Mietwände innerhalb der Abbaufrist ebenfalls entfernt, wobei aus diesem Titel kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Einheitliche Standnummernschilder werden von der Messe zur besseren Orientierung der Besucher bei allen Ständen in den Messehallen angebracht. Der Aussteller ist verpflichtet, die gut sichtbare Anbringung der Standnummerntafel zu gestatten. Für Beschädigung der Messeräume durch Benageln, Übermalen und Überkleben der Wände, Säulen, Böden und Verunreinigung seitens der Aussteller haften diese. Vor Errichtung von Fahnenmasten ist die Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Bei Aufbau und Errichten der Messekojen sind alle einschlägigen Bestimmungen für den vorbeugenden Brandschutz, aber auch jene des Dienstnehmerschutzes zu beachten. Im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr gilt dies in ganz besonderem Maße für Dekorationsmaterial, wobei dieses nur schwer brennbar (B1) sein darf und im Brandfall weder tropft (Tr1) noch stark qualmt (Q3). Ausnahmen bilden Preisschilder, Plakate usw. geringer Größen. Leicht brennbare Wandverkleidungen, Schilfmatten und dergleichen sind gegen Entzündung mit einem Flammenschutzmittel zu behandeln. Ein Nachweis über die Beschaffenheit der verwendeten Materialien und/oder über die Imprägnierung von Materialien ist spätestens bei der Kommissionierung vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen und muss während der Dauer der Veranstaltung zur jederzeitigen Einsichtnahme aufliegen. Blumengebinde, Reisig usw. sind rechtzeitig gegen frische Pflanzen auszuwechseln. Der Standort von Löschgeräten darf nicht verändert werden. Brandmelder und Löscheinrichtungen dürfen nicht verbaut bzw. verstellt werden und müssen auch noch aus größerer Entfernung sichtbar bleiben. Löschgeräte von Ausstellern müssen mit einer Prüfplakette ausgestattet sein, wobei die letzte Überprüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Die Überlassung von größeren Ausstellungsflächen (wie z. B. ganze Messehallen) ist grundsätzlich gegen Entgelt möglich. Die Überlassung selbst bezieht sich jedoch nur auf die überlassene Fläche und nicht auf allenfalls sonst noch vorhandene Aufbauten oder sonstige bewegliche Sachgüter. Hinsichtlich letzterer müssen mit allfälligen Berechtigten eigene Vereinbarungen geschlossen werden. Allfällige bei Besichtigung vorhandene mobile Einrichtungen (z. B. Kojenbauteile) sind nicht als zur Halle gehörig zu verstehen.

18. Beginn und Beendigung des Aufbaues:

Die Ausstellungsfläche muss am Tage vor der Eröffnung längstens bis 12 Uhr seitens des Ausstellers bezogen werden sowie bis 20 Uhr desselben Tages vollständig aufgebaut und ausgestattet sein. Trifft einer der beiden Fälle nicht zu, steht der Platz dem Veranstalter bei Vollberechnung an den säumigen Aussteller ohne Ansprüche auf Schadenersatz zur Verfügung. Wird der Standauf- oder -abbau außerhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten genehmigt, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten gesondert verrechnet. Vor Eröffnung der Messe erfolgt eine örtliche Besichtigung der von Ausstellern belegten Freiflächen, Hallen, Messekojen durch die hiezu berufenen Organe (Kommissionierung). Der Veranstalter behält sich vor, die festgestellten Mängel gegebenenfalls auf Kosten des betreffenden Ausstellers beseitigen zu lassen. Verpackungsmaterial ist nach Gebrauch sogleich durch den Aussteller sachgemäß (zerkleinert) in die hierfür bereitgestellten Container zu entsorgen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Verlassen des Platzes diesen im gleichen Zustand zu übergeben, wie er ihn übernommen hat. Allfällige Wiederherstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Verletzung der Messeordnung steht dem Veranstalter das Recht zu, ohne Inanspruchnahme behördlicher Intervention den Platz räumen zu lassen oder über denselben anderweitig zu verfügen. Der betreffende Aussteller hat kein Recht auf Erhebung einer Besitzstörungsklage oder auf Rückersatz der Platzmiete und dergleichen. Allfällige Fahrnisse des Ausstellers werden auf seine Kosten und Gefahr gelagert (Rückbehaltsrecht).

19. Installationen:

Der Bedarf von Licht- und Kraftstrom sowie Wasser ist rechtzeitig anzumelden. Auf dem gesamten Messegelände sind ausschließlich nur Hauptleitungen verlegt. Eigenmächtiges Anschließen und Erweiterungen von Anschlüssen sind nicht gestattet.

a. Elektrische Energie:

Der genaue Bedarf an elektrischer Energie für Licht- und Kraftanlagen muss generell bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung angemeldet werden, damit eine ordnungsgemäße Lieferung der benötigten Energie vorbereitet und gewährleistet werden kann. Für elektrische Anschlüsse steht ein Wechselstromnetz mit 230 Volt zur Verfügung. Die elektrische Energie für den einzelnen Anschlusswerber wird am technisch geeigneten Anschlusspunkt übergeben, das ist in der Regel das Hauptkabel bei der jeweiligen Koje. Die weitere Energieverteilung (Schutzmaßnahme für den Betrieb der elektrischen Anlage und die Errichtung der Kojenstromkreise) erfolgt mit einem eigenen Verteilerschrank. Die einzelnen Anschlüsse in den Kojen sind nur von einem Fachmann vorzunehmen. Die Kosten dafür sind vom Aussteller zu tragen. Die Ausführung der Elektroinstallationen und deren Betrieb müssen den jeweils gültigen SNT bzw. TAEV- und den örtlichen EVU-Vorschriften sowie den Auflagen der Behörden und des Messeveranstalters entsprechen. Als Schutzmaßnahmen gegen indirektes Berühren sind im Bereich der Kojenverteilung sowohl die Schutzmaßnahme Nullung und die Schutzmaßnahme Fehlerstromschutzschaltung anzuwenden. Der Nennwert des Auslösefehlerstromes darf für Licht- und bei Steckdosenstromkreise bis 16 A Nennstrom (Wechselstromnetz 230 Volt) 30 mA nicht übersteigen. In allen anderen Fällen bis einschließlich 160 Ampere Anschlusswert darf der Nennwert des Auslösefehlerstroms des Fehlerstromschutzschalters 100 mA oder maximal 300 mA betragen. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren ist vor der Inbetriebnahme einer elektrischen Anlage entsprechend dem § 22 der ÖVE Vorschrift EN 1/1989 zu prüfen und auch zu protokollieren. Das dem Messeelektriker vorzulegende Protokoll ist Grundlage für die Inbetriebnahme der Anlage. Eigenmächtiges Anschließen an das Messenetz ist nicht gestattet.

b. Aufstellen von Betriebsmitteln:

Leuchten und Scheinwerfer sind standsicher aufzustellen bzw. zu befestigen und müssen von brennbaren Stoffen und Bauteilen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Dies gilt auch für alle elektrischen Einrichtungen mit Wärmeentwicklung wie z. B. Koch- und Bratgeräte, Transformatoren, Drosselspulen und dergleichen. Grundlage hierfür ist die Brandschutzverordnung.

c. Wasserinstallation:

Aussteller, die Nahrungs- und Genussmittel entgeltlich ab Stand abgeben, haben ein Doppelwaschbecken sowie einen Warmwasseranschluss zeitgerecht vor Veranstaltungsbeginn im Messestand zu installieren. Dazu sollte sich der Aussteller der Dienstleistungen des Vertragsinstallationsunternehmens des Veranstalters bedienen.

d. Wasserbezugsabrechnung:

Der Aussteller bezahlt den Wasserverbrauch und die Kanalgebühr nach Kubikmetern (falls Zähler vorhanden, sonst nach Schätzung) für die Messedauer je Anschluss nach Vorschreibung an den Veranstalter.

20. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten des Messegeländes sowohl in der Aufbauphase, während der Veranstaltung selbst und in der Abbauphase richten sich nach der jeweiligen Art der Veranstaltung. Detailangaben dazu erhält der Aussteller in Form von speziellen veranstaltungsbezogenen Ausstellerinformationen rechtzeitig vor jeweiligem Aufbau- bzw. Veranstaltungsbeginn schriftlich zur Kenntnis.

21. Anlieferung der Ausstellungsgüter:

Alle für die Messe bestimmten Güter müssen spätestens am Tag vor Messebeginn am Messestand aufgestellt sein und während der gesamten Messezeit dort verbleiben. Der Veranstalter selbst nimmt keine Sendungen in Empfang und haftet in keinem Fall für Verluste und unrichtige Zustellung.

Während der Auf- und Abbauarbeiten sind die Verkehrswege innerhalb und außerhalb der Hallen und sonstige Objekte freizuhalten. Insbesondere dürfen vor Ein- und Ausgängen von Hallen und sonstigen Objekten keine Kraftfahrzeuge wie auch Lagergüter längere Zeit abgestellt bleiben. Das Befahren von Hallen und sonstigen Ausstellungsobjekten ist aufgrund behördlicher Auflagen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter fallweise und unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Am letzten Aufbau- bzw. Abbautag ist das Einfahren in Messeobjekte mit Zubringerfahrzeugen ausnahmslos untersagt. Kraftfahrzeuge und Ausstellungsgüter dürfen nur für die Zeit des Be- und Entladens am Ausstellungsgelände abgestellt bzw. gelagert werden. Nach dem Be- und Entladevorgang sind alle Kraftfahrzeuge, gleichgültig welcher Größe, unverzüglich aus dem Gelände zu fahren.

22. Parkverbot im Messegelände:

Im Messegelände unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden ohne Verständigung des Eigentümers auf Kosten des Wagenbesitzers entfernt. Für Beschädigungen an Fahrzeugen, die abgeschleppt werden mussten, haftet der Veranstalter nicht. In der Messeaufbauzeit dürfen Pkw und Pkw - Kombifahrzeuge zu Be- und Entladezwecken im Messegelände verbleiben. Fallweise vom Parkverbot ausgenommen sind jene Flächen des Messegeländes, welche als reservierte Dauerparkplätze für einzelne Veranstaltungen gekennzeichnet sind. Im gesamten Messegelände gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung!

23. Zubringer- und Versorgungsfahrten

Versorgungsfahrten während laufender Veranstaltung sind nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß durchzuführen, wobei diese Versorgungsfahrten in der Zeit zwischen 7.00 und 9.00 Uhr vormittags erledigt werden sollten. Auch zwingende Versorgungsfahrten während der für Messebesucher geöffneten Zeiten können seitens des Veranstalters zu bestimmten Tageszeiten fallweise untersagt werden; - um die Einfahrtsbewilligung ist beim Veranstalter anzuschauen.

24. Abbau und Entfernen von Ausstellungsgütern:

Nach Abschluss der Messe dürfen die Exponate aus dem Gelände ausgeführt werden. Der Standabbau und das Ausführen von Exponaten vor Messeschluss sind verboten. Die Räumungsarbeiten nach Messeende sowie die vollständige Ausfuhr der Exponate sind innerhalb von 1 Tag nach der Messe zu beenden. Diese Zeit kann je nach Art der Veranstaltung individuell in der Ausstellerinformation fallweise verkürzt oder verlängert angekündigt werden. Sollte der termingerechte Abbau durch einen der Aussteller nicht erfolgen, ist der Veranstalter berechtigt, die Güter auf Kosten des Ausstellers abräumen und einlagern zu lassen. Sollten bei Messeschluss offene Forderungen gegenüber dem Aussteller vorhanden sein, ist der Veranstalter berechtigt, sofort vom Rückbehaltrecht an jenen Sachgütern Gebrauch zu machen, die vom Aussteller in den Messestand eingebracht wurden, als auch Klageschritte zur Erlangung eines Exekutionstitels einzuleiten. In diesen Fällen ist der Veranstalter vom Aussteller vertraglich ermächtigt, die rückbehaltenen Sachgüter auf Rechnung des Ausstellers zur Verwahrung zu übergeben. Die Verwertung des Pfandgutes nach gerichtlichem Urteil gilt als vereinbart.

25. Waren aus dem Ausland:

Für die Verzollung von Warensendungen aus dem Ausland sowie die Abfertigung im Zollvormerkverfahren ist die Ausstellerfirma selbst verantwortlich. Dem Veranstalter ist vom zuständigen Finanzamt der Graz-Stadt, Referat für ausländische Unternehmer, Conrad von Hötzendorf - Str. 14 – 18, 8018 Graz, Tel. ++43/316/881-0, der Nachweis der erfolgten Registrierung vorzuweisen. Nähere Auskünfte bezüglich Devisenvorschriften sind bei den Außenhandelsstellen der jeweiligen Handelskammern einzuholen. Für die Teilnehmer aus dem Ausland sind besonders die Zollabfertigungsvorschriften zu beachten.

26. Patentrechtliche Bestimmungen:

Seit der Patentrechtsnovelle 1984, BGBl. 234, kann vom Messeveranstalter kein Prioritätenschutz mehr angeboten werden. Sollte eine Erfindung im Rahmen der Messe erstmals öffentlich dargestellt werden, müsste diese vor der Einbringung in den Ausstellungsraum zum Patent angemeldet sein, ansonsten diese im Sinne des Patentgesetzes zum Stand der Technik gehörend zählt und somit dem Gesetz nach nicht mehr als neu gilt.

27. Vorführungen:

Vorführungen von Maschinen aller Art sind in der Platzanmeldung anzugeben. Der Veranstalter kann Vorführungen auf gewisse Tageszeiten beschränken, aber auch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sie haben in einer Lautstärke zu erfolgen, dass der Standnachbar nicht gestört wird. Die Messeleitung hat das Recht, zu laute Vorführungen einzustellen. Offenes Licht und Feuer, die Verwendung und Lagerung von feuergefährlichen, leicht brennbaren, explosiven und zur Selbstentzündung neigenden Materialien sind in allen Hallen und im Freigelände ausnahmslos verboten. In den Hallen sind außerdem Vorführungen mit brennbaren Farben, Lacken, Lösungsmitteln, Gasen (insbesondere Flüssiggas), Mineralölprodukten sowie allen anderen Brennstoffen ebenso ausdrücklich untersagt wie die Vorführung von funkenziehenden Schneid-, Löt- und Schweißgeräten. Auch die Verwendung von Einzelheizgeräten und Wärmestrahlern ist, sofern die Inbetriebnahme nicht zu Vorführzwecken erfolgt, verboten. Schausteller, Restaurationsbetriebe und sonstige Lebensmittelbetriebe bedürfen für die Verwendung von mit Flüssiggas betriebenen Durchlauferhitzern, Herden und Grillern sowie sonstigen Anlagen vor Inbetriebnahme die Zustimmung der örtlichen Feuerpolizei. Für die Errichtung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen sind die Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung BGBl. 139/71 sowie die technischen Richtlinien für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Flüssiggasanlagen, ÖVGW-GW-TR-Flüssiggas (1968), in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten und laufend zu beachten. Weiters ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von gasgefüllten Luftballons ausnahmslos verboten. Bei Ausstellung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen und Maschinen in Hallen und sonstigen Objekten sind eingebaute Starterbatterien zu entfernen oder zumindest masseseitig abzuklemmen. Fest eingebaute Flüssigtanks in Fahrzeugen müssen entleert sein. Alle Auto- und Mobilkräne sind, sofern sie zur Vorführung oder zu Aufbauzwecken in ihrer Funktion als Hebezeuge auch nur vorübergehend Verwendung finden, der erforderlichen Abnahmeprüfung nach § 93 ADSV zu unterziehen. Der Nachweis hierüber (Prüfbuch) ist auf Verlangen während der Messedauer zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

28. Maschinenschutzvorrichtungen:

Es dürfen nur Maschinen ausgestellt und in Betrieb genommen werden, die hinsichtlich ihrer Schutzvorrichtungen den einschlägigen Bestimmungen der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/61, entsprechen (ab 1. Jänner 1986 trat darüber hinaus die Allgemeine Maschinen- und Geräte- Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 219/1983, in Kraft). Es sind weiters die Bestimmungen der Allgemeinen Arbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, der noch geltenden Paragraphen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerschutzverordnung, LGBl. Nr. 43/1977, in der geltenden Fassung, zu beachten. Die Aussteller von Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen dürfen nur solche Fahrzeuge ausstellen, die den Bestimmungen der Kraftfahrzeug- Durchführungsverordnung, BGBl. 399/67, in der geltenden Fassung, entsprechen. Für Druckbehälter und Espressomaschinen sind die im Sinne der Dampfkesselverordnung, BGBl. 83/1948, in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Druckproben- bzw. Druckbehälterbescheinigungen zur Einsicht für behördliche Organe bereitzuhalten.

29. Ordnungsmaßnahmen:

Dem Veranstalter steht im Messegelände und in allen Messeräumen das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Veranstalters, der bevollmächtigten Organe, der Platzordner oder Wachen ist von seiten der Aussteller und deren Bediensteten unverzüglich Folge zu leisten, widrigenfalls die Räumung des Platzes angeordnet werden kann. Aufsichtsorganen muss der freie Zutritt zu den Ständen auch während der Messezeit jederzeit gestattet werden. Die Aussteller haben alle orts- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und insbesondere den bei der behördlichen Kommissionierung am Tage vor der Messeeröffnung getroffenen Verfügungen nachzukommen. Bei der Kommissionierung hat der Aussteller oder ein von ihm ermächtigter Angestellter mit den dafür eventuell erforderlichen Lizenzen anwesend zu sein. Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen oder Zeichnen ist im gesamten Messegelände nur mit Bewilligung des Veranstalters gestattet.

30. Änderungen und Ergänzungen:

Die Messeordnung kann jeweils dem Betriebserfordernis und den geordneten Verhältnissen angepasst werden. Der Veranstalter trifft dazu die entsprechenden Verfügungen.

31. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Mündliche Nebenabreden, sofern sie nicht wechselseitig schriftlich bestätigt werden, gelten als nicht getätigt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Klagenfurt. Der Gemeinde Maria Wörth bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht jenes Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Firmensitz hat. Für ausländische Aussteller wird die jeweilige Handelskammer in Österreich einen Schiedsrichter benennen, der über die Berechtigung der Messenforderung entscheidet. Sowohl die Messe wie der Ombudsmann der jeweiligen Handelskammer und der Aussteller unterwerfen sich dem Schiedsgerichtsspruch. Es sind ausschließlich österreichisches Recht und der deutschsprachige Text der Allgemeinen Messeordnung der Gemeinde Maria Wörth maßgebend.